



Dekret über das Statut der Sportschützen- Feuerwaffen

Föderales Waffengesetz und Dekret über das Statut der Sportschützen

In Sachen Sportwaffen stand es der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu, die Bedingungen für den Erhalt und den Entzug der Lizenz für Sportschützen festzulegen. Das Dekret vom 20. November 2006 legt nun die Bedingungen für den Erhalt einer Lizenz fest. Diese Lizenz ermächtigt ihren Inhaber zum Besitz und zur Benutzung von Sportwaffen sowie der dazugehörigen Munition.

Die wichtigsten Bedingungen

Das neue Dekret sorgt für Klarheit: Niemand darf im deutschen Sprachgebiet Sportschießen betreiben ohne im Besitz einer gültigen Lizenz für Sportschützen, einer gültigen provisorischen Lizenz für Sportschützen oder eines gleichwertigen gültigen Dokuments zu sein.



Minderjährige Sportschützen dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung einer anerkannten Aufsichtsperson Gebrauch von Sportwaffen machen.

Die provisorische Lizenz wird im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft von einem Sportschützenverband ausgestellt. Sie erlaubt den Gebrauch von Sportwaffen ausschließlich unter Aufsicht und Anleitung einer anerkannten Aufsichtsperson und gilt nur für die Waffenkategorie beziehungsweise die Waffenkategorien, für die sie ausgestellt wurde. Sie gilt höchstens 12 Monate und ist nicht verlängerbar. Um eine provisorische Lizenz zu erhalten, muss der Kandidat Mitglied eines Schützenvereins sein

und verschiedene andere Bedingungen erfüllen.

Um eine Lizenz für Sportschützen zu erhalten, muss der Kandidat ebenfalls bestimmte Bedingungen erfüllen.

Bedingungen

Um an den Prüfungen teilzunehmen, müssen Sie folgende Nachweise mitbringen bzw. vorzeigen:

Nachweise	Provisorische Lizenz	Endgültige Lizenz	
Mitglied im Schützenverein	JA	JA	Beim Verein anfragen
16 Jahre alt sein, wobei bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vormundes vorliegen muss. 14-Jährige können eine Lizenz für Sportschützen erhalten, wenn sie eine olympische Schießdisziplin ausüben.	JA	JA	
Leumundszeugnis: max. 3 Monate alt, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller nicht zu einer der in Artikel 5 §4 Ziffer 1,2 und 4 des Waffengesetzes vorgesehenen Strafen verurteilt wurde.	JA	JA	
Sechs Monate aktiver Sportschütze sein	NEIN	JA	Beim Verein anfragen
Medizinisches Tauglichkeitsattest (max. 3 Monate alt)	NEIN	JA	
Kopie Personalausweis	JA	JA	
Digitales Passfoto	JA	JA	

In bestimmten Fällen kann ein Kandidat bereits mit 14 Jahren eine Lizenz für Sportschützen erhalten. Diese sind im Artikel 6 des Dekretes aufgeführt. In bestimmten Fällen kann ein Kandidat bereits mit 14 Jahren eine Lizenz für Sportschützen erhalten. Diese sind im Artikel 6 des Dekretes aufgeführt.

Ablauf der Prüfungen

- Präsentation am Sekretariat
- Überprüfung der Einschreibung und der Zulassung zur Prüfung
- Gegebenenfalls Passfoto
- Aushändigung Prüfungsblatt - Theorie
- Überprüfung Prüfungsblatt – Theorie
- Zulassung zur praktischen Prüfung – Zulassungsblatt
- Vorstellung bei Jury – Praktische Prüfung
- Bestätigung der Jury zur erfolgreichen Abschluss der praktischen Prüfung
- Kopie des Bestätigungsblatts an den Sportschützen

Ansprechpartner

Ministerium der DG

Kurt Rathmes

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Tel.: +32 (0)87 596 338

kurt.rathmes@dgov.be

Downloads

[Sportschützenerlass - 26. Mai 2016.PDF \[0,24 MB\]](#)

[Waffengesetz_Broschuere.pdf \[1,71 MB\]](#)

[Dekret über das Statut der Sportschützen .pdf \[0,32 MB\]](#)
